

# Gemeinde Seukendorf



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.2026 folgende

## Kindertagesstättensatzung

|                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ERSTER TEIL: Allgemeines.....                                                                         | 2  |
| § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung .....                                             | 2  |
| § 2 Gemeinnützigkeit.....                                                                             | 2  |
| § 3 Personal .....                                                                                    | 2  |
| § 4 Gebühren .....                                                                                    | 3  |
| § 5 Verwaltung .....                                                                                  | 3  |
| § 6 Beiräte.....                                                                                      | 3  |
| ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte .....                                                 | 3  |
| § 7 Anmeldung .....                                                                                   | 3  |
| § 8 Aufnahme .....                                                                                    | 4  |
| § 9 Ferien- und Nachmittagsbetreuung von Kindern aus Schulvorbereitenden Einrichtungen<br>(SVE) ..... | 5  |
| § 10 Auskunftspflicht .....                                                                           | 5  |
| DRITTER TEIL: Öffnungs- und Betreuungszeiten .....                                                    | 6  |
| § 11 Öffnungszeiten .....                                                                             | 6  |
| § 12 Buchungs- und Besuchszeiten .....                                                                | 7  |
| § 13 Verpflegung.....                                                                                 | 8  |
| § 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende.....                   | 8  |
| VIERTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss .....                                                          | 9  |
| § 15 Abmeldung .....                                                                                  | 9  |
| § 16 Ausschluss .....                                                                                 | 9  |
| § 17 Krankheit, Anzeige .....                                                                         | 10 |
| FÜNFTER TEIL: Sonstiges .....                                                                         | 10 |
| § 18 Haftung.....                                                                                     | 10 |
| § 19 Unfallversicherungsschutz.....                                                                   | 11 |
| § 20 Betretungsrecht; Rauchverbot und Fotoaufnahmen.....                                              | 11 |
| SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen.....                                                               | 12 |
| § 21 Datenschutzrechtliche Bestimmungen.....                                                          | 12 |
| § 22 Begriffsbestimmung.....                                                                          | 13 |
| § 23 Inkrafttreten .....                                                                              | 13 |

|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| <b>Gemeinderatsbeschluss</b>                | 08.06.2026 |
| <b>Ausfertigung</b>                         | 12.06.2026 |
| <b>Veröffentlichung/<br/>Bekanntmachung</b> | 26.06.2026 |
| <b>Lokalanzeiger Ausgabe</b>                | 11 / 2026  |



## **ERSTER TEIL: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Seukendorf betreibt eine Kindertagesstätte im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen im Sinn des Art. 21 GO für Kinder, die in Seukendorf ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ihre Aufgabe ist es, Kinder zu betreuen, zu erziehen und in Ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Erziehung in der Familie soll ergänzt, die Lern- und Entwicklungsfähigkeit erhöht und Lern- und Sozialdefizite sollen ausgeglichen werden. Grundlage hierfür ist der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ mit folgenden Betreuungseinrichtungen sind:
  1. die „Kinderkrippe“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. dem Wechsel in den Kindergarten wie folgt:
    - a) Kinder, die im laufenden Krippenjahr im Zeitraum vom 01.10. bis 31.08. drei Jahre alt werden, wechseln mit einer Neuanmeldung zum neuen Betreuungsjahr in den Kindergarten.
    - b) Kinder, die im ersten Monat des neuen Betreuungsjahres (01.09. – 30.09.) drei Jahre alt werden, wechseln mit einer Neuanmeldung bereits zum 01.09. des Betreuungsjahres in den Kindergarten.
  2. der „Kindergarten“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren (geboren 01.10. des alten Betreuungsjahres bis 30.09. des neuen Betreuungsjahres) bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Die Einrichtung wird gemeinnützig und ohne Absicht Gewinn zu erzielen betrieben.

### **§ 3**

#### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 –17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.



#### **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren, welche ein Beitrag zu den Betriebskosten sind, nach der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 5 Verwaltung**

Die gemeindliche Kindertagesstätte wird durch die Gemeinde verwaltet. Für den inneren Betrieb (Leitung) ist der/die Leiter/in der Kindertagesstätte eigenverantwortlich.

#### **§ 6 Beiräte**

In der Kindertagesstätte muss gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat bestehen, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte**

#### **§ 7 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt digital/schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für das jeweils kommende Betreuungsjahr (01.09.) soll grundsätzlich bis 31.01.vorgenommen werden.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde auf Grund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch die Gemeinde widerrufen werden.
- (3) Ist den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung bereits ein Integrationsbedarf aufgrund geistiger, seelischer und/oder körperlicher Beeinträchtigung bekannt, ist dies mit der Anmeldung anzuzeigen und ein ärztliches Attest vorzulegen um eine Aufnahme gemäß § 8 Abs.4 beurteilen zu können.
- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.



- (5) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können während des Betreuungsjahres weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 8**

### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der freien verfügbaren Plätze. Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit Beginn des Betreuungsjahres im September nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Eine unterjährige Aufnahme ist nur nach Rücksprache und Genehmigung der KiTa-Leitung möglich.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Seukendorf. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere das Masernschutzgesetz.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration in der Regeleinrichtung möglich sind. Eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertagesstätte ist nötig um unterstützende Maßnahmen (z.B. Fachdienststunden) zu beantragen und nach Bewilligung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern (gemeldeter Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seukendorf), nach den folgenden Kriterien in der festgelegten Reihenfolge getroffen.
  - a) Altersstufe der Kinder, (1 Punkt)
  - b) Kinder, deren Familie sich in einer individuellen besonderen Notlage befinden, (1 Punkt)
  - c) Kinder, deren (Stief-/Halb-)Geschwisterkind/er aus demselben Haushalt bereits in der Kindertageseinrichtung betreut wird/werden, (1 Punkt)
  - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist oder aktiv arbeitssuchend im Sinne des § 53a SGB II i.V.m. § 137 Abs. 1 und § 138 SGB III sind, (1 Punkt)

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ohne die erforderlichen Nachweise muss darauf hingewiesen werden, dass eine Wertung der Bedarfsmeldung nicht möglich ist und diese ohne Dringlichkeitsstufe gewertet wird.



- (6) Wird mehr als eine Dringlichkeitsstufe nachgewiesen und anerkannt, so werden die Wertungspunkte dieser Dringlichkeitsstufen addiert. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Losverfahren im Beisein eines Elternbeiratsmitglieds.
- (7) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (8) Wenn ein Kind die Betreuungsart wechselt, muss es erneut am Auswahlverfahren teilnehmen. Für den weiteren Besuch der Einrichtung ist eine neue Anmeldung erforderlich. Ohne diese Anmeldung endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der aktuellen Betreuungsform.
- (9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Absatz 5 und Absatz 6
- (10) Für Kinder die im Oktober des neuen KiTa-Jahres das 3. Lebensjahr beenden und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten und vorhandenen Platzkapazitäten bereits in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden (Ausnahme zu § 1 Abs. 2), gilt eine Probezeit von sechs Wochen. Die Einrichtung behält sich den Wechsel in die Krippe vor.

## **§ 9**

### **Ferien- und Nachmittagsbetreuung von Kindern aus Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)**

- (1) Kinder mit besonderem Förderbedarf, die eine SVE besuchen und keinen Platz in der Nachmittags- oder Ferienbetreuung der jeweiligen Einrichtung erhalten, können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nach Vergabe der Plätze an die in § 8 aufgeführten Kinder in der Einrichtung aufgenommen werden.
- (2) Eine Betreuung in den Ferien erfolgt ausschließlich wochenweise.
- (3) Für die Ferienbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Der im Buchungsbeleg festgelegte monatliche Beitrag zuzüglich des monatlichen Spielgeldes wird dabei auf einen Wochenbeitrag umgerechnet; ein Monat wird pauschal mit vier Wochen angesetzt.
- (4) Für die Nachmittagsbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben und bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Buchungsbeleg. Bei einer Stundenkategorie von weniger als 4 Stunden wird die Gebühr im Bedarfsfall durch die Kämmerei nach den Richtlinien der Gebührenstaffelung festgesetzt.

## **§ 10**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Gemäß Art. 27 BayKiBiG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung folgende Daten mitzuteilen:
  - a) Name und Vorname des Kindes



- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Verstöße können mit einer Geldbuße gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG belegt werden und gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung zum Ausschluss führen.

- (2) Die Änderung der Wohnsitzgemeinde ist dem Träger ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens zwei Wochen nach Änderung, schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Findet keine oder eine verspätete Mitteilung statt und diese hat maßgeblich förderschädliche Auswirkungen, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger einseitig mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, noch während des geltenden Betreuungsjahres, gekündigt werden.
- (3) Die Änderung der Wohnanschrift innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, ist dem Träger ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens vier Wochen nach Änderung, schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen eine Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Verwaltung des Trägers der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung der Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, usw.) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind. Verstöße können gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung zu einem Ausschluss führen.

### **DRITTER TEIL: Öffnungs- und Betreuungszeiten**

#### **§ 11 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel Montag bis Donnerstag von 06:45 bis 17:00 Uhr und Freitag von 06:45 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder müssen zu den gebuchten Zeiten gebracht und abgeholt werden.
- (3) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Und 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen. Gemäß Art 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG, sind bis zu 30 Schließtage pro Kalenderjahr möglich, sowie zusätzlich bis zu fünf weitere Schließtage für Fortbildungs- und Konzeptionsentwicklungsmaßnahmen.
- (4) Die Schließtage werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt:



- a) Konzeptionstage (bis zu 5 Tage)
  - b) Ferienregelung an Weihnachten/Neujahr
  - c) Sommerferien im August
  - d) Brückentage
  - e) Kirchweihmontag in Seukendorf (Konzeptionstag)
  - f) Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr
  - g) Freitag vor den Weihnachtsferien ab 12:00 Uhr
- (5) Die Kindertagesstätte kann zeitweilig, auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, oder wegen unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, oder aus anderen wichtigen Gründen geschlossen werden.
- (6) Die geplanten Schließzeiten sowie Schließungen von weniger als einem Monat führen nicht zur Minderung oder Wegfall des Elternbeitrags. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Buchungs- und Besuchszeiten**

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten, um die Bildungs- und Erziehungsaufgaben sachgerecht erfüllen zu können und den Anspruch auf staatliche Förderung zu gewährleisten. Soweit in der Kindertagesstätte Mindestbuchungszeiten bzw. Kernzeiten vorgegeben sind, sind die Kinder bis spätestens zu Beginn der vorgegebenen Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen. Die Buchungszeit beinhaltet die Bring- und Abholzeit.
- (2) Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Alle Kinder sind auf dem Hin- und Rückweg zu beaufsichtigen.
- (3) Die Kindertagesstätte ist über die abholberechtigten Personen zu informieren. Geschwisterkinder unter zwölf Jahren sind nicht abholberechtigt.
- (4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einem Aufnahmebogen mit entsprechenden Anlagen festgelegt, die vor Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte abzuschließen ist.
- (5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer der Betreuung in der Kindertagesstätte. Änderungen von Betreuungszeiten sind zum 01.09. eines jeweiligen Jahres ohne Angaben von Gründen zulässig, wenn sie vorab bis spätestens 31.05. beantragt wurden.
- (6) Während des Betreuungsjahres sind Änderungen von Betreuungszeiten nur in begründeten Ausnahmen zulässig:
- a) Erhöhungen sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig
  - b) Reduzierungen können mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden; letztmalig zum 01.06.

Sie bedürfen der Genehmigung der Kindertagesstätte.



- (7) Innerhalb dieser Betreuungszeiten (Buchungskategorie) sind Änderungen mit einer Frist von einer Woche und Zustimmung der Einrichtungsleitung zulässig.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von nicht voll ausgeschöpften Buchungszeiten. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (10) Wird die gebuchte Betreuungszeit mehrfach überzogen, kann eine Nachberechnung der angefallenen Betreuungszeit separat erfolgen.
- (11) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, sorgt das anwesende Personal im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der weiteren Betreuung des Kindes. Die entstehenden Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

### **§ 13 Verpflegung**

- (1) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, können an der von der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen oder ihre mitgebrachten Speisen einnehmen. Allerdings wird aus lebensmittelhygienischen Gründen in der Einrichtung das mitgebrachte Essen weder aufgewärmt noch erwärmt oder gekühlt.
- (2) Die An- oder Abmeldung zum warmen Mittagessen muss spätestens eine Woche im Voraus über KiKom erfolgen.

### **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan formuliert das als Bildungspartnerschaft. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal im Betreuungsjahr statt. Der jeweilige Termin für die Elternabende wird mit dem Team abgestimmt und ist den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Während der in den Kindertagesstätten festgesetzten pädagogischen Kernzeit sollen Besprechungen und Telefonanrufe der Eltern mit dem pädagogischen Personal unterbleiben.



## **VIERTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 15 Abmeldung**

- (1) Die ersten zwei Monate der Betreuung gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann die Betreuung im Betreuungsjahr von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Eine Abmeldung ist letztmalig zum 31.05. möglich.
- (3) Ein Sonderkündigungsrecht entsteht durch Bekanntgabe einer Gebührenerhöhung. Von diesem Recht können die Personensorgeberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Gebührenerhöhung Gebrauch machen. Die Kündigung tritt mit Wirkung der Beitragserhöhung in Kraft.
- (4) In begründeten Härtefällen (z. B. nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Kündigung während des Betreuungsjahres zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.
- (5) Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenbetreuungsjahres am 31. August.
- (6) Krippenverträge enden automatisch zum 31.08., wenn das Kind bis zum 30.09. im gleichen Jahr das 3. Lebensjahr beendet. Eine einmalige Verlängerung um maximal ein Jahr ist nach Absprache möglich.

### **§ 16 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) die gesetzlichen Vorgaben für die Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung nicht erfüllt sind, z.B. Masernschutzimpfung
  - c) es sich durch fortgesetztes Stören nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder und/oder Beschäftigte gefährdet
  - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet wird
  - e) die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;



- f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 7 Abs. 2) einen Betreuungsplatz erhalten haben
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte. Vorher sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

### **§ 17**

#### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindertagesstätte unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich mitzuteilen. Soweit bekannt, soll die voraussichtliche Dauer mit angegeben werden.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Eine Bescheinigung ist auf Verlangen der Einrichtung vorzulegen.  
Krankheiten im Sinne von § 34 IfSG sind meldepflichtig und werden von der Kindertagesstätte an das Gesundheitsamt gemeldet.
- (4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (5) In allen anderen Fällen wird das Kind erst wieder zum Besuch der Kindertagesstätte zugelassen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist. Im Zweifel behält sich die Einrichtung das Recht vor, sich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen.

### **FÜNFTER TEIL:**

#### **Sonstiges**

### **§ 18**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Unfallversicherungsschutz**

- (1) Für Kinder der in § 1 Abs. 2 Nr. 1-2 genannten Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht:
- a) Auf direktem (unmittelbarem) Wegen zur Kindertagesstätte und zurück.
  - b) Während des betreuten Aufenthalts in der Einrichtung.
  - c) Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte, die deren organisatorischem Aufsichts- und Verantwortungsbereich unterliegen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte oder einer von ihr beauftragten Person.
- (4) Für Schnupperkinder besteht Versicherungsschutz, wenn der Aufnahmebogen vorliegt, aufgrund dessen das Kind in das pädagogische Betreuungskonzept der Kindertagesstätte, das auch eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase umfasst, einbezogen ist.

## **§ 20**

### **Betretungsrecht; Rauchverbot und Fotoaufnahmen**

- (1) Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist Personensorgeberechtigten / Begleitpersonen nur zu den Bring- und Abholzeiten, ansonsten ausschließlich nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Gruppe gestattet.
- (2) In der Kindertageseinrichtung und in den für die Kinder zugänglichen Außenbereich der Kindertageseinrichtung herrscht striktes Rauchverbot.
- (3) Es ist allen Eltern und Besuchern untersagt in der Kindertageseinrichtung einschließlich Außenbereich zu filmen und zu fotografieren, sowie Tonaufnahmen zu erstellen. Bildaufnahmen in jeglicher Form von Kindern und Personen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und während Ausflügen sind nur im Rahmen der Anlage 5a des Aufnahmebogens gestattet.
- (4) Verstöße gegen § 20 dieser Satzung können gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung zu einem Ausschluss führen.



## **SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:  
Allgemeine Daten (Name, Vornamen, Nationalität und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geburtsorte aller Kinder, Erkrankungen), sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegeben Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.
- (4) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (6) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.



## **§ 22** **Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **§ 23** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten vom 31.01.2023 außer Kraft.

Seukendorf, den 12.06.2026

**Gemeinde Seukendorf**

**Sebastian Rocholl**  
1. Bürgermeister

